

Antrag der Kommission für Energie, Umwelt und Verkehr*
vom 9. Januar 2001

3753 a

A. Verkehrsabgabengesetz (Änderung)

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 2. Februar
2000,

beschliesst:

| Die Vorlage 3753 wird an den Regierungsrat zurückgewiesen.

I. Das Verkehrsabgabengesetz vom 11. September 1966 wird wie folgt geändert:

§ 2. Die Verkehrsabgabe bemisst sich nach Hubraum, nach Gesamtgewicht oder nach Gesamtgewicht und Hubraum. Für jeden Bemessungsfaktor werden eine Mindestabgabe und Zuschläge festgelegt.

Die jährliche Abgabe beträgt:

a) für leichte Motorwagen mit Hubkolbenmotor:	
bis 800 cm ³ Hubraum	Fr. 200.—
Zuschlag für je weitere volle oder angebrochene 100 cm ³ Hubraum	Fr. 16.25
sowie zusätzlich	
bis 1200 kg Gesamtgewicht	Fr. 40.—
von 1201 bis 2000 kg Gesamtgewicht	Fr. 80.—
über 2000 kg Gesamtgewicht	Fr. 120.—

* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Esther Arnet, Dietikon (Präsidentin); Hans Badertscher, Ohringen; Adrian Bergmann, Meilen; Reto Cavegn, Oberengstringen; Willy Germann, Winterthur; Gaston Guex, Zumikon; Lorenz Habicher, Zürich; Dr. Luzia Lehmann, Oberglatt; Martin Mossdorf, Bülach; Roland Munz, Zürich; Toni W. Püntener, Zürich; Werner Schwendimann, Oberstammheim; Peter Stirnemann, Zürich; Laurenz Styger, Zürich; Regula Ziegler-Leuzinger, Winterthur; Sekretärin: Dr. Franziska Gasser.

- | | |
|---|-----------|
| b) für Lastwagen und Gesellschaftswagen: | |
| bis 4000 kg Gesamtgewicht | Fr. 624.— |
| Zuschlag für eine Erhöhung des Gesamtgewichts
um je weitere volle oder angebrochene 500 kg | |
| bis 10 000 kg | Fr. 48.— |
| von 10 001 bis 20 000 kg | Fr. 60.— |
| über 20 000 kg | Fr. 72.— |
| c) für Motorräder mit Hubkolbenmotor: | |
| bis 300 cm ³ Hubraum | Fr. 60.— |
| Zuschlag für je weitere volle oder
angebrochene 100 cm ³ Hubraum | Fr. 15.— |
| d) für Anhänger an Motorwagen: | |
| bis 500 kg Gesamtgewicht | Fr. 145.— |
| Zuschlag für eine Erhöhung des Gesamtgewichts
um je weitere volle oder angebrochene 500 kg | |
| bis 5000 kg | Fr. 15.— |
| über 5000 kg | Fr. 20.— |

§ 10. Der Regierungsrat setzt die Verkehrsabgaben durch Verordnung fest:

- d) für besonders umweltschonende Motorfahrzeuge.

Ausgehend von den Ansätzen gemäss § 2 kann der Regierungsrat für Motorfahrzeuge gemäss lit. d die Verkehrsabgaben um max. 50 Prozent reduzieren. Er berücksichtigt dabei insbesondere deren Verbrauchswerte und Schadstoffemissionen. Für Motorfahrzeuge, die nicht typengenehmigt sind oder für die gemäss Typengenehmigung keine oder mehrere Verbrauchs- oder Emissionswerte vorliegen, muss der Halter den massgebenden Wert durch eine von der zuständigen Bundesstelle anerkannte Prüfstelle nachweisen lassen.

§ 19 a. wird aufgehoben.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

**B. Beschluss des Kantonsrates
über die Erledigung von Vorstössen**

- I. Das Postulat KR-Nr. 261/1995 wird als erledigt abgeschrieben.
- II. Die Motion KR-Nr. 400/1998 wird als erledigt abgeschrieben.
- III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 9. Januar 2001

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin:	Die Sekretärin:
Esther Arnet	Dr. Franziska Gasser